

**1. Allgemeine**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle Leistungen von Markus Lehmann, Inhaber der mzone it solutions (im Folgenden „mzone“ genannt) im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung und der Installation von EDV-relevanter Hardware, von Softwareprodukten und mit der Erbringung EDV-relevanter Organisationsleistungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes von mzone und mit dieser abgeschlossenen Vertrages. Für Montagen gelten subsidiär die Montagebedingungen der Starkstrom- und Schwachstromindustrie Österreichs bzw. die Montagebedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs für Elektromedizinische Technik.

Der Auftraggeber von mzone stimmt zu, dass auch im Fall der Verwendung von Geschäftsbedingungen durch ihn von den Bedingungen von mzone auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Auftraggebers unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen durch mzone gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen AGB in Widerspruch stehen, gelten nur insoweit als wirksam, als sie von mzone schriftlich bestätigt wurden.

**2. Kostenvoranschläge und Unterlagen**

Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen bleiben geistiges Eigentum von mzone und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.

Alle in Prospekten, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten über den Vertragsgegenstand und sein Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Konstruktionsbedingte Änderungen behält sich mzone vor.

Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich.

Die Leistungen von mzone beruhen auf den Angaben des Auftraggebers. mzone trifft hinsichtlich dieser Angaben keine Prüf- und Warnpflicht.

**3. Vertragsabschluss**

Die Angebote von mzone erfolgen freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme.

Ein Vertrag erfolgt für mzone nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn diese die Bestellung durch schriftlich bestätigt, oder der Bestellung/dem Auftrag tatsächlich entspricht. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch mzone.

Reparaturaufträge gelten als in jenem Umfang erteilt, der zur Beseitigung des Mangels erforderlich ist, auch wenn sich die Notwendigkeit einzelner Arbeiten oder Auswechslungen von Teilen erst im Zuge der Durchführung ergibt, und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage treten. In diesen Fällen wird der tatsächliche Material- und Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

**4. Preise**

Die Preise von mzone bestimmen sich nach den jeweils gültigen Preislisten und der Dauer der vereinbarten Lieferfrist. Sämtliche Preisangaben in der Preisliste erfolgen vorbehaltlich eventueller Druckfehler.

Alle von mzone genannten Preise verstehen sich, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, als Nettopreise ab Werk von mzone inklusive sämtlicher Steuern, ohne Verpackung, Verladung, Transport und Versicherung, bei vereinbarter Zustellung ohne Abladen und Vertragen, und bei Exportaufträgen ohne Verzollung und ohne Ausfuhrumsatzsteuer. Gegenüber Konsumenten werden Bruttopreise angegeben.

Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich mzone eine entsprechende Preisänderung vor.

Sollten sich die Liefertermine aus Gründen, welche nicht im Verschulden von mzone liegen, verschieben, behält sich diese die Geltendmachung von Kostensteigerungen vor. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

Für die Erstellung von Reparaturanboten oder für Begutachtungen angefallenen Kosten sind mzone nach Maßgabe ihrer jeweils gültigen Preisliste zu vergüten, auch wenn es zu keiner folgenden Auftragserteilung kommt

**5. Leistungsausführung**

Zur Ausführung der Leistung ist mzone frühestens verpflichtet, sobald der Vertrag rechtswirksam ist, alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind, der Auftraggeber seine Verpflichtungen (insbesondere zur Leistung der vereinbarten Anzahlungen) erfüllt und die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.

Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung von mzone kostenlosen geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.

Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überdunstungsschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bleibt mzone die Wahl der Versandart unter Ausschluss jeglicher Haftung vorbehalten.

Verpackungen werden von mzone nicht zurückgenommen.

Das Transportrisiko trifft in jedem Fall den Auftraggeber, auch wenn kraftfreie Zustellung mit eigener oder fremder Transportmitteln vereinbart war. Eine Transportversicherung wird nur bei schriftlicher Vereinbarung und nur auf Kosten des Auftraggebers durch mzone abgeschlossen.

Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten als vorweg genehmigt.

**6. Leistungsfristen und -termine**

Soweit Liefer- und Fertigstellungsfristen und -termine vereinbart wurden, sind diese, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, stets unverbindlich. Mangels anderslautender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit der Verpflichtung von mzone zur Leistungsausführung gemäß Punkt 5.1.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand oder Teile davon – auch vor einer vereinbarten Lieferzeit – mit schuldbefreiender Wirkung zu übernehmen.

Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von mzone zu vertreten sind, verlängern sich die Liefer- und Fertigstellungsfristen und -termine jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt und sonstigen nicht beeinflussbaren Verzögerungen (z.B. Brand, Streik, Embargo, Fehlen von Transportmitteln, Transport- und Verzögerungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel). Diese Umstände führen auch dann zu einer Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei einem Zulieferanten eintreten. Die durch Verzögerungen auftretenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerungen bewirkt haben, nicht von mzone zu vertreten sind.

In den Fällen des Punktes 6.3 steht es mzone frei, ohne Verpflichtung zum Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten, dies gilt nach Wahl mzone auch für noch nicht fällige Folgelieferungen.

Besitzt der Auftraggeber die von ihm zu vertretenden Umstände, die eine Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von mzone angemessen gesetzten Frist, ist diese berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beigegebenen Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

Bei einer von mzone zu vertretenden Überschreitung der Lieferfrist um mehr als 8 Wochen ist der Vertragspartner berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.

**7. Beigestellte Ware**

Vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

**8. Annahmeverzug**

Falls die Lieferung am vereinbarten Termin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht stattfinden kann, gerät dieser in Annahmeverzug. Spätestens zu diesem Zeitpunkt gehen Gefahr und Kosten jedenfalls auf den Auftraggeber über. Darüber hinaus ist mzone berechtigt, den Vertragsgegenstand nach ihrer Wahl zu versenden oder in beliebiger Weise im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers einzulagern. Mit diesem Zeitpunkt gilt der Vertragsgegenstand als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für den Fall der Lieferung fälligen oder durch die Lieferung bedingten Zahlungen unverzüglich zu leisten.

Der Annahmeverzug berechtigt mzone, ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Im Falle des Vertragsrücktritts kann sie vom Vertragspartner eine Zahlung in Höhe von 20% des Bruttowertes als Entschädigung begehren; darüber hinausgehende Ansprüche gegen den Auftraggeber bleiben unberührt.

Nimmt der Auftraggeber die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, so kann mzone alle aus dieser Verzögerung erfolgten Kosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

**9. Zahlung**

Sofern keine anderslautenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist die Rechnung bei Erhalt fällig.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, haben Zahlungen bar ohne jeden Abzug in der vereinbarten Währung mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf ein von mzone namhaft gemachtes Konto oder an eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist bei Überweisungen die unwiderrufliche Gutschrift auf dem von mzone bekanntgegebenen Konto maßgebend.

Die Umsatzsteuer ist vom Gesamtpreis nach Rechnungslegung in voller Höhe zu leisten, wenn auch für die Bezahlung des Rechnungsbetrages andere Zahlungskonditionen vereinbart wurden. Grundsätzlich sind vom Auftraggeber die Umsatzsteuergesetze zu berücksichtigen. Die Legung von Umsatzsteuerabschlagsrechnungen im Falle längerer Prüf- und Zahlungsziele gilt als vereinbart.

mzone ist berechtigt, Teilrechnungen zu legen. Diesfalls sind die entsprechenden Teilrechnungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so ist mzone berechtigt,

- a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zu Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen zurückzubehalten,
- b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- c) das ganze restliche Entgelt fällig zu stellen,
- d) Verzugszinsen und Zinseszinsen in Höhe 8%-Punkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 12 % p.a. zu berechnen. Im Fall der Säumnis ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch alle sonstigen Kosten der Einbringlichmachung, insbesondere Mahnspesen und die – gegenüber Verbrauchern tarifmäßigen – Kosten eines von mzone beigezogen Rechtsanwaltes, sowie darüber hinausgehende Schäden auf Grund des Zahlungsverzuges zu ersetzen,
- e) oder ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, und
- f) und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die geschadene Restforderung von mzone wird ohne Rücksicht auf Laufzeiten sofort zur Zahlung fällig, wenn in das Vermögen des Auftraggebers erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, oder wenn sich sonst irgendwiese die Kreditwürdigkeit (insbesondere bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) verringert oder wenn der Auftraggeber mit einer (Raten- oder Teil-) Zahlung in Verzug ist. Punkt 9.5 gilt diesfalls sinngemäß.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen – aus welchen Gründen auch immer – durch den Auftraggeber ist mangels ausdrücklicher Vereinbarung unzulässig. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

Für den Fall des Zahlungsverzuges entfallen allenfalls eingeräumte Abschläge, Rabatte oder Boni.

**10. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferten Waren bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises (inklusive Mehrwertsteuer, Verzugszinsen und Kosten) im Eigentum von mzone. Im Falle einer Verzögerung oder Verbindung entsteht im Verhältnis der Wertanteile zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung Miteigentum. Ist der Auftraggeber nicht (Mit-)Eigentümer der Hauptsache, tritt er hiermit alle Ansprüche gegen den Eigentümer der Hauptsache zur Sicherung der Forderungen von mzone an diese ab. Der Auftraggeber hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Waren in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

mzone ist berechtigt, die gelieferten – und gegebenenfalls montierten – Waren auf Kosten des Auftraggebers auf eine ihr geeignet erscheinende Weise für jedermann leicht ersichtlich, als ihr Eigentum kenntlich zu machen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die eigenmächtige Entfernung der Kenntlichmachung vor Übergang des Eigentums an diesen Waren an ihn die sofortige Fälligkeit des vereinbarten Entgelts nach sich zieht.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung der gelieferten Waren nur zulässig, wenn mzone diese rechtzeitig vorher unter Anhörung des Namens und des genauen Sitzes des Erwerbers bekannt gegeben wurde, und mzone der Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitigen Überlassung des Vertragsgegenstandes schriftlich zustimmt. Für den Fall der Zustimmung von mzone tritt der Auftraggeber schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte zustehenden Forderungen in Höhe des zwischen dem Auftraggeber und mzone vereinbarten jeweiligen Rechnungsbetrages an mzone ab, und ist diese jederzeit berechtigt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Bei einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der gelieferten Waren ist der Auftraggeber von mzone verpflichtet, ihr Eigentum geltend zu machen, sie unverzüglich zu verständigen und ihr alle Kosten für die Erhaltung ihres Eigentums zu ersetzen.

Darüber hinaus bleibt mzone das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher ihr zustehenden Ansprüche – auch an Zinsen, Spesen und Kosten einschließlich allfälliger Wechselverbindlichkeiten – vorbehalten.

Die Zurücknahme der Ware durch mzone gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag; sämtliche Rechte von mzone aus dem Rechtsgeschäft einschließlich des Rechtes, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleiben bestehen. Der Auftraggeber gestattet die Zurücknahme der Waren, weshalb diesfalls Besitzsträngungsklagen ausgeschlossen sind.

**11. Mietgeräte, Testinstallationen**

Die Zurverfügungstellung von Miet- oder Testgeräten erfolgt entgeltlich. Als Entgelt wird pro Monat ein Betrag iHv 5% des jeweils aktuellen Listenverkaufspreises des Miet-/Testgegenstandes von mzone verrechnet. Es wird mindestens 1 voller Monat verrechnet, auch bei kürzerer Mietdauer.

Miet- oder Testgeräte, die beschädigt, nicht funktionstüchtig, mit fehlenden Teilen (auch ohne oder mit beschädigter Verpackung) retourniert werden, werden auf Kosten des Auftraggebers in Stand gesetzt bzw. vervollständigt oder – wenn dies nicht möglich ist – an den Auftraggeber zurückgestellt

und zum Kaufpreis verrechnet, wobei 50% des vom Auftraggeber entrichteten Mietentgeltes, höchstens jedoch 20% des Listenpreises des jeweiligen Gerätes angerechnet werden.

Die Abrechnung des Entgeltes erfolgt monatlich, und/oder nach Retournierung des Gerätes.

**12. Gewährleistung**

Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit Übergabe an den Auftraggeber oder im Fall deren Unterbleibens spätestens mit Rechnungslegung. Sollte der Auftraggeber bereits vor Übergabe der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt. Die Behebung von Mängeln verlängert nicht die ursprüngliche Gewährleistungszeit. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

Der Auftraggeber hat den Vertragsgegenstand umgehend zu untersuchen und allfällige Mängel unverzüglich, jedoch spätestens binnen 8 Tagen nach Übergabe des Vertragsgegenstandes, bei vorübergehenden Mängeln nach Erkennbarkeit des Mangels mittels eingeschriebenen Briefes unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die erbrachte Leistung als genehmigt. Der Auftraggeber hat in Abweichung zu § 924 ABGB den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Übergabe der erbrachten Leistung vorhanden war.

Wird eine Ware von mzone auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers geliefert, so erstreckt sich die Haftung von mzone nur auf die bedungene Ausführung.

Bei Verkauf gebrauchter Waren sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten übernimmt mzone keine Gewähr.

Von der Gewährleistung fern ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von mzone bewirkter Anordnung und Montage ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von mzone angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber beigegebenes Material zurückzuführen sind. mzone haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Auftraggeber ohne schriftliche Einwilligung von mzone selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Durch Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

Die Gewährleistungsverpflichtung von mzone beschränkt sich nach ihrer Wahl auf die Verbesserung oder den Austausch der schadhaften Teile, oder die Preismindering, mzone ist nur dann zur Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

Die Bestimmungen 12.1 bis 12.8 gelten sinngemäß auch für jedes Einsteuern für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

Die Punkte 12.1 bis 12.9 gelten nicht für Verbrauchergeschäfte.

**13. Schadenersatz**

Die Haftung von mzone für schlicht grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet mzone nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Abweichend hiervon gilt für Verbraucher: Die Haftung von mzone für leichte Fahrlässigkeit wird, außer bei Personenschäden, ausgeschlossen.

Voraussetzung für Schadenersatzansprüche gegen mzone ist die vollständige und rechtzeitige Untersuchung und Rüge nach Erkennbarkeit des Schadenseintrittes gemäß Punkt 12.3. Dies gilt nicht für Verbraucherverträge.

Der Auftraggeber kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache / des Werkes verlangen, nur wenn beides unmöglich ist oder mit diesem für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Auftraggeber sofort Geldersatz verlangen.

Der Auftraggeber hat Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 2 Jahren nach Gefahrenübergang.

Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Auftraggeber ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

**14. Produkthaftung**

Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstige Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

Allfällige Regressforderungen, die der Auftraggeber oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung gegen mzone richten, sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber sichert zu, diese Haftungseinschränkung in alle Vereinbarungen mit Unternehmern aufzunehmen und diese zur Weiterüberbindung zu verpflichten, sowie mzone überhaupt von allen derartigen Haftungen gegenüber Unternehmen freizuhalten.

Ersatzansprüche erlöschen binnen 5 Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem sie in Verkehr gebracht wurden. Der Auftraggeber hat diese Frist seinen Abnehmern rechtswirksam zu überbinden.

Regressansprüche bestehen nur soweit, als der Auftraggeber den Nachweis erbringt, dass der Fehler vor dem Inverkehrbringen durch den Lieferanten entstanden ist.

Die Haftung von mzone nach dem PHG ist darüber hinaus für jene Schäden ausgeschlossen, die infolge der Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen – auch im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – oder Verletzung gesetzlicher sowie anderer Normen oder Hinweise entstanden sind.

**15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechtes – unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der internationalen Kollisionsnormen – vereinbart. Die Vertragssprache ist deutsch.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, an welchem mzone beteiligt ist, ist ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von mzone vereinbart. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbraucherverträge.

Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort der Sitz von mzone, auch wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

**16. Sonstiges**

Sollten etwaige Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgeben vom Schriftformerfordernis.